Bayerischer
Landtag

19. Wahlperiode 23.06.2025 Drucksache 19/6807

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dieter Arnold AfD**
vom 10.04.2025

Gewaltvorfall an einer Regensburger Schule in Kalenderwoche 13/2025

Laut einem Bericht der „Mittelbayerischen Zeitung“ vom 02.04.2025 kam es in der vergangenen Woche an einer Schule in Regensburg zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen vier Schülern mit syrischem Hintergrund. Eine Lehrkraft wurde im Rahmen des Vorfalls verletzt, als sie versuchte, zu schlichten. Der Vorfall wurde offenbar erst durch Nachfrage der Presse bekannt, was Fragen zur Informationspraxis staatlicher Stellen aufwirft.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1 Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über den Vorfall in Kalenderwoche (KW) 13/2025 an der betreffenden Schule in Regensburg vor (inkl. Schulart, Zahl der Beteiligten, Verletzungen, Polizeieinsatz etc.)? 3

2.1 Welches Alter hatten die beteiligten Schüler zum Zeitpunkt des Vorfalls? 3

2.2 Wie lange halten sich die betreffenden Schüler bereits in Deutschland auf? 3

2.3 Wurden sie in Deutschland geboren oder sind sie zugewandert (bitte nach Schüler differenzieren, soweit datenschutzrechtlich zulässig)? 3

3.1 Wurden die betreffenden Schüler in der Vergangenheit bereits durch strafrechtlich relevante Vorfälle auffällig (wenn ja, bitte die entsprechenden Delikte benennen)? 3

4.1 Welche Gründe führten dazu, dass dieser Vorfall von den zuständigen Behörden (Schule, Schulamt, Polizei) nicht von sich aus öffentlich gemacht wurde? 4

4.2 Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass ein Vorfall, bei dem eine Lehrkraft im Dienst verletzt wird, grundsätzlich ein erhebliches öffentliches Interesse begründet und daher aktiv kommuniziert werden sollte? 5

4.3 Welche dienstrechtlichen und internen Vorgaben bestehen für bayerische Polizeidienststellen hinsichtlich der öffentlichen Kommunikation bei Gewaltvorfällen an Schulen – insbesondere, wenn Minderjährige beteiligt sind? 5

5.1 Welche ähnlichen Vorfälle gab es in den letzten zwölf Monaten an Schulen in Bayern, bei denen es zu körperlichen Auseinandersetzungen kam und es einen Polizeieinsatz gab (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)? 5

6.1 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um Schulen besser auf potenzielle Konflikte vorzubereiten, die sich aus unterschiedlichen kulturellen oder sozialen Hintergründen von Schülern ergeben können? 5

6.2 In welchen Fällen ist eine Schule oder ein Schulamt verpflichtet, sicherheitsrelevante Vorfälle aktiv öffentlich zu kommunizieren, und wer entscheidet darüber? 6

Hinweise des Landtagsamts 7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz sowie dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus
vom 19.05.2025

1.1 Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über den Vorfall in Kalenderwoche (KW) 13/2025 an der betreffenden Schule in Regensburg vor (inkl. Schulart, Zahl der Beteiligten, Verletzungen, Polizeieinsatz etc.)?

Am 25.03.2025 kam es in der Clermont-Ferrand-Mittelschule zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen vier Schülern. Die Polizei wurde durch das Schulpersonal hinzugezogen. Nach ersten Erkenntnissen vor Ort wurde ein Schüler von drei Mitschülern geschlagen. Dieser wurde hierbei leicht verletzt und kam in ein Krankenhaus zur medizinischen Versorgung.

Erst am Folgetag meldete sich eine Lehrkraft bei der Polizeiinspektion (PI) Regensburg Süd. Sie gab an, bei der Auseinandersetzung schlichtend eingegriffen zu haben. Sie wurde hierbei ebenfalls durch Schläge leicht verletzt.

Die polizeilichen Ermittlungen werden von der PI Regensburg Süd wegen gefährlicher Körperverletzung geführt. Eine nähere Beauskunftung der Fragestellung kann vor dem Hintergrund des derzeit noch laufenden Ermittlungsverfahrens nicht erfolgen.

2.1 Welches Alter hatten die beteiligten Schüler zum Zeitpunkt des Vorfalls?

Die drei Beschuldigten waren zum Zeitpunkt des Vorfalls 14, 15 und 18 Jahre alt. Bei dem geschädigten Schüler handelte es sich um einen zum Tatzeitpunkt 17-Jährigen.

2.2 Wie lange halten sich die betreffenden Schüler bereits in Deutschland auf?

2.3 Wurden sie in Deutschland geboren oder sind sie zugewandert (bitte nach Schüler differenzieren, soweit datenschutzrechtlich zulässig)?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die drei am Vorfall als Beschuldigte beteiligten Schüler reisten in zwei Fällen 2023, in einem Fall Ende 2024 in das Bundesgebiet ein. Sie halten sich seitdem im Bundesgebiet auf. Der Geschädigte reiste im Jahr 2023 ein.

3.1 Wurden die betreffenden Schüler in der Vergangenheit bereits durch strafrechtlich relevante Vorfälle auffällig (wenn ja, bitte die entsprechenden Delikte benennen)?

Die drei Beschuldigten sind polizeilich zuvor noch nicht in Erscheinung getreten.

4.1 Welche Gründe führten dazu, dass dieser Vorfall von den zuständigen Behörden (Schule, Schulamt, Polizei) nicht von sich aus öffentlich gemacht wurde?

Aus Gründen des Persönlichkeitsrechts, des Datenschutzes und der Fürsorge für die Lehrkräfte und die anvertrauten Schülerinnen und Schüler liegen, zumal wenn die Schülerinnen und Schüler minderjährig sind, keine Rechtfertigungsgründe für staatliche Schulen und Schulaufsichtsbehörden vor, die es gestatten würden, die allgemeine Öffentlichkeit über Vorkommnisse, die bestimmte, individualisierbare Personen betreffen, zu unterrichten. Wenn die kollidierenden Grundrechte betroffener Personen dem parlamentarischen Fragerecht Grenzen setzen (vgl. hierzu den Bayerischen Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidungen vom 11.09.2014, Az. Vf. 67-IVa-13, Rn. 36, und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rn. 83 f., jeweils mit weiteren Nachweisen), dann gilt dies umso mehr für eine Information der allgemeinen Öffentlichkeit. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das die öffentliche Bekanntgabe von Angaben zu Personen rechtfertigt, die von Dritten, denen die Angaben durch die Presse oder sonst zugänglich werden, und die diese Personen zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifizieren können, ist weder dargelegt noch erkennbar. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Grundrechte der Lehrkräfte, des weiteren Schulpersonals, der Schülerinnen und Schüler sowie der anderen Mitglieder der Schulfamilie der konkreten Schule, weil deren Rechtsposition durch eine öffentliche Bekanntgabe von Vorfällen nicht verbessert wird.

Für Presseauskünfte durch die Polizei sind grundsätzlich der Behördenleiter (Präsident des zuständigen Polizeipräsidiums) oder die von ihm beauftragten Personen (die an das jeweilige Präsidialbüro angegliederten Pressestellen) zuständig (Art. 80 Bayerisches Beamtengesetz [BayBG]). Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat keine Entscheidungsgewalt darüber. In laufenden Ermittlungsverfahren ermächtigt grundsätzlich die zuständige Staatsanwaltschaft die Polizei, Auskünfte zu erteilen. Die Genehmigung umfasst in der Regel eine schriftlich vorliegende (abgestimmte) Pressemeldung. Bei Straftaten der Schwerkriminalität, sensiblen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren oder soweit die Staatsanwaltschaft bereits in das Verfahren eingebunden ist, sind Presseinformationen zwingend mit der Staatsanwaltschaft abzustimmen. Die Leitungs- und Weisungsbefugnis liegt dabei bei der sachbearbeitenden Staatsanwaltschaft.

Bei der Entscheidung, in welchem Umfang personenbezogene Daten durch die Polizei an die Presse übermittelt werden, sind die schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Grundsatz der Unschuldsvermutung gegen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und der Presse in einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Bei der Abwägung sind insbesondere die privaten, sozialen und beruflichen Folgen einer Veröffentlichung für den Betroffenen, für das Opfer und für deren Angehörige, bei Straftaten die Schwere der Tat (z. B. Verbrechen, insbesondere Gewaltkriminalität und Sexualdelikte), die Umstände und die Folgen der Tat zu berücksichtigen. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten Minderjähriger, geistig Erkrankter, aber auch von Zeugen und Familienangehörigen sowie insbesondere von Opfern an die Presse ist äußerst restriktiv und nur, wenn es zum Verständnis des Sachverhalts notwendig ist, vorzunehmen. Sind Kinder und Jugendliche involviert, ist eine proaktive Medienarbeit seltenen Ausnahmefällen von herausragender Bedeutung vorbehalten. Zudem war und ist zur Klärung des Sachverhalts aus ermittlungstaktischen Gesichtspunkten bislang keine Mitwirkung der Öffentlichkeit (z. B. in Form eines Zeugenaufrufs) notwendig.

4.2 Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass ein Vorfall, bei dem eine Lehrkraft im Dienst verletzt wird, grundsätzlich ein erhebliches öffentliches Interesse begründet und daher aktiv kommuniziert werden sollte?

Nein.

4.3 Welche dienstrechtlichen und internen Vorgaben bestehen für bayerische Polizeidienststellen hinsichtlich der öffentlichen Kommunikation bei Gewaltvorfällen an Schulen – insbesondere, wenn Minderjährige beteiligt sind?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4.1 verwiesen.

5.1 Welche ähnlichen Vorfälle gab es in den letzten zwölf Monaten an Schulen in Bayern, bei denen es zu körperlichen Auseinandersetzungen kam und es einen Polizeieinsatz gab (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)?

Statistische Fragestellungen zur Kriminalitätsentwicklung werden grundsätzlich auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) beantwortet. Bei der PKS handelt es sich um eine Jahresstatistik. Angaben sind jeweils mit Abschluss qualitätssichernder Maßnahmen nach Ende eines Berichtsjahres (Kalenderjahr) möglich. Der gegenständliche Zeitraum bezieht sich zum Teil auf ein laufendes Berichtsjahr.

Zudem fehlen explizite, valide Rechercheparameter für Auswertungen im Sinne der Frage.

Insofern wäre die Frage nur durch eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung von Fallakten und Datenbeständen möglich, die aufgrund des hohen Aufwandes auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags nicht erfolgen kann.

6.1 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung, um Schulen besser auf potenzielle Konflikte vorzubereiten, die sich aus unterschiedlichen kulturellen oder sozialen Hintergründen von Schülern ergeben können?

Der Freistaat kommt seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Lehrkräften aktiv und verantwortungsvoll nach, nicht nur durch das allgemein erarbeitete Gewaltschutzprogramm für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, das vom Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) gemeinsam mit weiteren Beteiligten entwickelt worden ist (vgl. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat[1]), sondern auch im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) auch durch spezifische Unterstützung für Schulen und Lehrkräfte durch die Handreichung „Keine Gewalt gegen Lehrkräfte“ (vgl. Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung[2]). Die Handreichung bietet daher speziell auf die Situation der Lehrkräfte und Schulleitungen an Bayerns Schulen zugeschnittene Hilfestellung bei Gewaltvorfällen gegen Lehrkräfte.

---

1 https://www.stmfh.bayern.de/oeffentlicher_dienst/mitarbeiterschutz/

2 https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/Grundsatzabteilung/Praevention/ISB___Gewalt_gegen_Lehrkraefte_2023.pdf

Sie hilft Schulleitungen, Lehrkräften und weiteren Beteiligten im Lebensraum Schule dabei, bei Gewaltvorfällen gegen Lehrkräfte entschieden und gleichzeitig umsichtig vorzugehen. Zusätzlich gibt es im Bereich der Lehrerfortbildung differenzierte und kontinuierliche Fortbildungsangebote zum Umgang mit herausforderndem Verhalten, Classroom-Management, zu allgemeiner Gewaltprävention etc., die die Lehrkräfte in ihrem professionellen Handeln stärken und so zu einem ganzheitlichen Konzept des Gewalt- und Mitarbeiterschutzes beitragen.

Gewalt- und Mobbingprävention ist eine gesamtgesellschaftliche und pädagogische Daueraufgabe, zu der auch die Schule ihren Beitrag im Rahmen ihres Erziehungsauftrags leistet. Das StMUK misst der Gewalt- und Mobbingprävention einen hohen Stellenwert zu und hat daher zahlreiche und vielfältige Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und Mobbing an Schulen ergriffen. Das Gesamtkonzept der Maßnahmen ist ganzheitlich, langfristig und auf mehreren Ebenen angelegt. Aufgrund des fortwährenden Handlungsbedarfs wird es kontinuierlich weiterentwickelt bzw. regelmäßig und bedarfsgerecht durch neue Angebote ergänzt.

Bezüglich der konkreten Maßnahmen des StMUK im Bereich der Gewalt- und Mobbingprävention wird insbesondere auf die Antworten des StMUK zu folgenden Anfragen verwiesen:

– Anfrage des Abgeordneten Matthias Vogler zum Plenum am 29.01.2024 „Gewalttaten an Schulen in Bayern“, Drs. 19/377,
– Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Jörg Baumann vom 05.03.2024 „Grundschule und Mittelschule Elsavatal/Heimbuchenthal: Straftaten die in Verbindung zu dieser Schule stehen“, Drs. 19/1782 (Antwort auf die Frage 6),
– Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Markus Walbrunn vom 19.03.2024 „Straftaten an bayerischen Schulen 2014 bis 2023“, Drs. 19/1808 (Antwort auf die Frage 2.2),
– Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl vom 30.03.2024 „Gewaltschutzkonzepte an Grundschulen im Landkreis Regen II – Nachfrage“, Drs. 19/2087 (Antworten auf die Fragen 3.1 bis 4.3),
– Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Schmid, Elena Roon, Roland Magerl u. a. vom 03.09.2024 „Gewalt unter Kindern und Jugendlichen in Bayern“, Drs. 19/3029 (Antwort auf die Frage 1.2),
– Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Nicole Bäumler vom 04.11.2024 „Konfliktmanagement an Schulen“, Drs. 19/4156 (Antworten auf die Fragen 1 bis 2 b).

6.2 In welchen Fällen ist eine Schule oder ein Schulamt verpflichtet, sicherheitsrelevante Vorfälle aktiv öffentlich zu kommunizieren, und wer entscheidet darüber?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4.1 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.